

Dialects are Forever
Die unbandige Lust an der Wortklauberey

Festschrift für Anthony R. Rowley
zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von

Edith Funk, Andrea Schamberger-Hirt,
Michael Schnabel und Felicitas Erhard



Alfred Wildfeuer und Nicole Eller-Wildfeuer

Die Hex von Wittersitt – Eine sprachliche Analyse von Hexenprozess-Verhörprotokollen aus dem Bayerischen Wald

1 Hinführung

Einer der letzten Hexenprozesse im Bayerischen Wald ist auf das Jahr 1703 zu datieren.¹ Der Hexerei bezichtigt wurden drei Frauen: Afra Dick, die bei einem Bauern in Wittersitt bei Ringelai (Wolfsteiner Land, Pfarrei Perlesreut, Pfliegergericht Fürsteneck, heute Landkreis Freyung-Grafenau) im Dienst war, die Bäuerin Maria Kölbl aus Neidberg bei Ringelai und die dreizehnjährige Maria Paumanin aus Wittersitt (siehe Adler 1981: 56 und Peinkofer 1977: 86 f.). In der Perlesreuter Fronfeste wurden die drei Frauen gefangen gehalten und im Laufe des Februar 1703 fand dort auch eine „gütlich[e]“ Befragung statt (Peinkofer 1977: 87). Wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet wurden Afra Dick und Maria Kölbl.²

„Über den Prozeßausgang ist nur wenig bekannt, da die Urteilsprotokolle fehlen und die Passauer Hofratsprotokolle verbrannt sind. Die Volksüberlieferung behauptet, daß die Afra als Hexe verbrannt wurde, und sie hat recht.“ (Adler 1981: 88)

Zumindest in Teilen³ sind die Verhörprotokolle der drei Frauen und auch die von den jeweiligen Zeugen erhalten und bieten – ungeachtet der tragischen Umstände und Ereignisse – einen ergiebigen Einblick in die sprachlichen Verhältnisse zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

¹ Eine detaillierte Auflistung aller Hexenverfolgungen in Südostdeutschland von 1300 bis 1800 findet sich in Behringer (1997: 431–476). Harmening (2009: 207) schreibt generell zur Hexenverfolgung: „Voraussetzung für die spätmittelalterliche u. neuzeitliche H[exen]verfolgung ist der H[exen]wahn.“

² In Adler (1981: 89) finden sich noch nachstehende Informationen zum Prozessausgang: „Nach Gefängnis und Tortur wurde die Afra vom Passauer Scharfrichter mit dem Strang hingerichtet und danach verbrannt. Am 13. Juli 1703 wurde die Maria Kölbl aus Neidberg mit dem Schwert hingerichtet. [...] Welche Strafe das Hütmädchen Maria Paumanin bekommen hat, falls sie überhaupt bestraft wurde, ist ungewiß.“

³ Laut Adler (1981: 62 f.) sind folgende Dokumente erhalten geblieben: „Das Protokoll über die eidliche Zeugenvernehmung zweier männlicher Zeugen vom 10. Februar 1703 in Sachen Brandstiftung bei Georg Fruethens Behausung.

Das Protokoll über das gütliche Examen der Maria Paumanin, Mitangeklagte, vom 10. Februar 1703 in Sachen Hexerei und Brandstiftung.

Das Protokoll über die eidliche Zeugenvernehmung dreier männlicher Zeugen vom 26. Februar 1703 in Sachen Leumund und Lebenswandel der Maria Kölblin (oder Kölbl).

Das Protokoll über das zweite Examen der Afra Dick vom 27. Februar 1709 [sic!] in Sachen Hexerei. Das Protokoll über das gütliche Examen der Maria Kölblin vom 28. Februar 1703 in Sachen Hexerei.“

Nicht mehr vorhanden ist „das Examensprotokoll der Afra vom 12. 2. 1703“ (Adler 1981: 64).

Ziel des Beitrags ist es, die Verhörprotokolle des Hexenprozesses im Sinne einer „historische[n] Mündlichkeit“ (Nolting 2003: 34) sprachwissenschaftlich auszuwerten und sie im Gefüge der oberdeutschen Schreibsprachen zu verorten. Dabei ist zu ergänzen, dass diese historische Mündlichkeit durch die Verfasser der Verhörprotokolle geglättet und in das schriftsprachliche System integriert wurde und dieses somit häufig nur indirekt oder überhaupt nicht die Mündlichkeit abbildet. Zunächst erfolgt jedoch eine kulturhistorische Einordnung der Thematik, mit Bezug zum Inhalt der Verhörprotokolle.⁴

2 Kulturhistorische Einordnung

Hexen sind generell im Aberglauben der Bevölkerung, sicherlich nicht nur innerhalb des Bayerischen Waldes, fest verankert, wie exemplarisch Wagner (1957: 91) in Bezug auf den Bezirk Grafenau feststellt:

„Wie sehr der Hexenglaube damals noch in der Bevölkerung steckte, beweisen zunächst die häufigen Strafen wegen des Gebrauchs von Schimpfworten, die den Vorwurf eines ‚zauberischen Verdachts‘ enthalten. So wurden notiert: Hexe, Hexin, Gaißhex, Unhuld, Gabelfahrerin [...], zauberische Krott, Wettermacherin, gleichbedeutend damit wohl Schauern, Teufelbannerin, Hexenmeister, Läusemacher, Höllhund.“

Bereits Schmeller (²1872-1877: 1047) erwähnt für den Böhmerwald (zu dem der Bayerische Wald zu rechnen ist) den Brauch des „Hechsen=ausblaschen[s]“, bei dem „durch Peitschengeknall aus Häusern und Ställen in der Nacht zum Pfingstsonntag“ mögliche Hexen vertrieben wurden.

Das Wesen einer Hexe, bzw. das von der Bevölkerung damit verbundene mentale Konzept, beschreibt Schönwerth (1869: 363) generell folgendermaßen:

„Hexen sind gottlose Weiber, welche mit dem Teufel gegen Verschreibung ihrer armen Seelen in Bund treten, um mit dessen Hilfe dem Nächsten zu ihrem Vortheile oder auch blos aus Rache und Bosheit zu schaden. Dieser Schaden trifft vorzüglich das Zug- und Nutzvieh, und darunter vorzugsweise die Kühe, welchen sie den Nutzen oder die Milch nehmen. Wenn auch überhaupt im Jahre, so schaden sie doch am meisten in den Vorabenden heiliger Zeiten, durchweg in den Losnächten, und unter diesen besonders in der Walburginacht.“

Teile dieses Konzepts finden sich auch in den untersuchten Verhörprotokollen aus Perlesreut, exemplarisch kann hier die Erwähnung von möglichem Schaden für das Nutzvieh während der Losnächte angeführt werden:

- (1) [= Antwort auf Frage 11, Punkt 20] *Die Zeltl seint von Mehl gemacht, darunder ein solches Pulfer von einem Luthstecken, so die Menschen am Khränzeltag in henden*

⁴ Für wertvolle Hinweise danken wir Dr. Wolfgang Janka (Kommission für bayerische Landesgeschichte, München).

*herumb tragen, vermengt ist; habe solche, an losnächten dem Vich eingegeben, damit es von den Hexen nit angefochten werden möge.*⁵ (Adler 1981: 143)

Etymologisch ist das Femininum *Hexe* (mittelhochdeutsch *hecse*, althochdeutsch *hazissa*, *hagzussa*) aus westgermanisch **haga-tusjō* herleitbar (Kluge 2011: 414). Die erste Konstituente *Hag* ist zu deuten als „das an das Gehöft angrenzende, aber nicht mehr voll zu ihm gehörende Gebiet“ (Kluge ebd.).

Zur Etymologie der zweiten Konstituente findet sich in Kluge (ebd.) Folgendes:

„Der zweite Bestandteil könnte zu voreinzelsprachl. **dhwes-* ‘Geist’ gehören [...]. Näher am Germanischen ist ein seit Augustinus den Kelten zugeschriebenes übernatürliches Wesen *Dusius*, das auch in dem westfälischen Wort *Dus* für den Teufel gespiegelt sein kann. Offenbar handelt es sich um ein Wesen, das bis zum Hag des Gehöfts mächtig war. Das germanische Femininum ist entweder ein weibliches Gegenstück oder eine Frau in der Macht eines solchen Wesens [...].“

Ein Begleiter der Hexe, wie auch aus den Aussagen der Zeugen im Wittersitter Hexenprozess ersichtlich, ist der Drache (Schönwerth 1869: 393):

„In enger Verbindung mit der Hexe, als ihr Helfershelfer, steht der Drache. Er ist feurig, so groß wie ein Wischbaum; sein Kopf gleicht dem eines Fischotters oder eines Fisches, der Schweif einem struppigen Besen; er fliegt sehr schnell, haushoch und streut im Fluge sprühende Funken.“

In ihrem *Kleinen Lexikon des Aberglaubens* halten Bandini/Bandini (1998: 75) zum Drachen allgemein fest:

„Bei uns, das heißt, in Europa, wurde der Drache durchweg als teuflisches Wesen betrachtet, als Reittier von Sturm und Gewitter, als Gewässerdämon und menschenfressendes Ungeheuer und nicht zuletzt als Hüter von Schätzen [...].“

Wie auch die Hexe ist der Drache volkssprachlich verankert. Die autochthone Form im Bairischen ist *der Drack/Track* mit auslautendem Plosiv, diese Variante findet auch ausnahmslos in den Verhörprotokollen Verwendung. Der Terminus wird nach Zehetner (2014: 101) rezent „als Schimpfwort – aber auch positiv anerkennend“ verwendet.

In den in Adler (1981) abgedruckten und transliterierten Zeugenaussagen⁶ gegen eine der Beschuldigten, Maria Khölblin, ist *der trackh/Drackhen* mehrmals Gegenstand der Aussage, wie die folgenden Belege der ersten *Erfahrungsperson* Gregory Prämbli (2) und der zweiten Philipp Haas (3) unter Beweis stellen:

⁵ Das Fehlen von Spatien nach Satzzeichen wurde so aus den transliterierten Texten übernommen.

⁶ Die Verhörprotokolle wurden von Alois Anderle 1975 transliteriert und sind in Adler (1981) abgedruckt.

- (2) [...] *Sintemahlen durch ihn sowohl als anderen der trackh vilfeltig flihent gesehen worden, wie er dan vergangenen Herbst selbigen wieder auf ihr Dorf zufligent gesehen, sich aber hieran erschrickht und ins Haus hinein gelauffen, habe er also nit sehen khönen, in was für ein Haus er eingefahren seye.* (Adler 1981: 132)
- (3) [...] *sagt auch weiters, daß er nebst andren nachbarn den feyrigen Drackhen fliegend gesehen und zwar dises Heurige Jahr 2. mahl, das letzte mahl aber ungefähr vor 4 oder 5 wochen, als er umb Pettleithzeit nebst andren benachbarten im Dorf gestanden, seye selbiger bey ihren Haarhaus gegen Rüngelay ganz feyrig wie ein Wyspaumb geflogen, welchen sye mit disen wortt: Saukhot, Saukhot, angeschrien, darauf er augenblicklich in die Erdt hinunder geschossen, und sye hirvon nichts mehr gesehen haben.* (Adler 1981: 133)

Wagner (1957: 91) erwähnt in seinem Beitrag „Aberglaube und Hexenprozesse im Bezirk Grafenau im 17. und 18. Jahrhundert“, dass „sich die verdächtigen Handlungen außer auf leibliche Gesundheit fast nur auf Vieh und Wetter [beziehen]“, was Wagner mit der Tatsache begründet, dass „ein abgelegenes Gebiet mit fast ausschließlich kleinbäuerlicher Bevölkerung“ vorliegt (Wagner 1957: 91). Dass diese Beobachtung in Bezug auf verdächtige Handlungen auch für das Gebiet der heutigen Gemeinde Ringelai zutrifft, in der sich Wittersitt und Neidberg befinden, geht aus der Zeugenaussage von „Gregory Prämbel zu Neidberg“ gegen Maria Khölblin hervor:

- (4) [...] *jedoch müest er sagen, daß in ihrem Dorf sowohl er als seine nachbarn grosse noth mit ihren Khüen gehabt haben, gestalt sein weib wargenommen, wan sye ihre khüe melchen wollen, nit allein wenig milch hergangen, sondern dem ansehen nach die strihl alle zerbissen hergesehen, auch die milch ganz schleimicht gewesen [...]* (Adler 1981: 132)

Ein weiteres wesentliches Indiz im Hexenprozess ist das Nachweisen des Reitens auf einem Besen (Bandini/Bandini 2006: 32): „Wohl kaum ein Gegenstand wird so sehr mit Hexen assoziiert wie der Besen.“ Bandini/Bandini (2006: 32) verweisen jedoch darauf, dass durchaus auch andere „Reitgeräte“ in Frage kommen können:

„Wohl ist in vielen Geschichten und Berichten auch von anderen ‚Reitgeräten‘, wie etwa Heu- oder Mistgabeln, Fässern und dergleichen mehr, die Rede, doch wurden diese längst nicht so eng mit magischen und zauberischen Handlungen in Verbindung gebracht wie der Besen.“

Im *Güetlichen Examen* der Angeklagten Maria Khölblin vom 28. February ad. 1703 wird in Frage 9, mit Bezugnahme auf eine Gabel als Fortbewegungsmittel, Folgendes gefragt:

- (5) *Ob dann nit gleichmessig wahr, daß sie bei der vorgekehrten Hexerey zu Wütershütt würklich darbei gewest, unnd mit der Affra auf ainer gabl dahin gefahren, auch die Ställ und Stadl anzündten holffen?* (Adler 1981: 142)

3 Einordnung in das System der oberdeutschen Schreibsprachen

3.1 Mitschriften oder Abschriften?

Vorweg ist in Bezug auf die Verhörprotokolle zu beachten, dass diese oftmals „keine Abbilder der tatsächlich stattgefundenen Kommunikation“ darstellen (Topalović 2003a: 56):

„Als Verschriftlichungen asymmetrischer, zwangskommunikativer Dialoge in der Institution ‘Gericht’ unterliegen sie nicht nur sprachlichen, sondern auch institutionellen, meist verfahrenstechnischen Modifikationen, die als Vertextungs- und Reformulierungsstrategien verstanden werden.“ (Topalović 2003a: 56)

Ob es sich bei den vorliegenden Verhörprotokollen um Mitschriften oder um Abschriften handelt, kann nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.⁷ Der zu einem späteren Zeitpunkt thematisierte Gebrauch von Fremdwörtern und des Genitivs in den Aussagen der Befragten legt jedoch nahe, dass es sich um Abschriften handeln könnte bzw. dass in die Aussagen zumindest deutlich sprachlich eingegriffen wurde. Dennoch sind Verhörprotokolle⁸ nach Nolting (2003: 34) als „Glücksfall“ zu betrachten. „da sie auf Grund ihrer starken Abhängigkeit vom Gesprochenen gleichsam ein Fenster zur ansonsten verschlossenen Mündlichkeit vergangener Sprachperioden eröffnen.“ Nolting (2003: 34) spricht von „Spuren historischer Mündlichkeit“, die sich in den Verhörprotokollen finden lassen. Vergleichbares thematisieren auch Szczepaniak/Barteld (2016: 45):

„Als handschriftliche Aufzeichnungen gerichtlicher Verhöre (in Mit- oder Abschriften) sind sie Produkte einer mehr oder minder spontanen Schriftlichkeit [...] Im Vergleich zu Drucken ist für Mit- sowie Abschriften eine geringere Planungszeit und damit ein stärker ausgeprägter ‚online‘-Charakter in der Produktion anzunehmen, da Umplanung bei handschriftlicher Fixierung (bei Abschriften in geringerem Maß) nicht ohne Streichungen und Korrekturen möglich und daher sichtbar ist.“

Szczepaniak/Barteld (2016: 45) führen daher den Terminus der „online“-Graphematik“ ein. Unserer Auffassung nach ist es jedoch nur berechtigt, diesen Terminus zu verwenden, falls tatsächliche Mitschriften vorliegen. Sobald die Verfasser der Protokolle aus den Mitschriften Abschriften fertigen, ist der Terminus nur eingeschränkt zutreffend. Mögliche Beispiele aus dem Korpus für eine online-Graphematik sind eventuell die

⁷ Bei der Frage, ob Mit- oder Abschriften vorliegen, kommt Adler (1981: 63) zu folgendem Ergebnis: „Die äußere Form der Examensprotokolle ist sehr schematisch und weist darauf hin, daß diese Kopien amtlicher Vorlagen sind.“

⁸ Zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Textsortenfrage siehe Topalović (2003b).

zahlreichen Belege für Umlautschreibung, die in den Verhörprotokollen auftauchen und geschlossene Vokale wiedergeben:⁹

- (6) [= Frage 8] *Wie Sye so khöckh laugnen khönne, zumahlen doch die eingeholte Erfahrung zeigt, daß in = und umb Ihr dorf zu Neidtberg würrckhlichen hexerey getriben, ja von dem abgehexten Räm̄b und Putter in den Wismahthen unnd anderen ohrtien würrckhliche stuckh, unterwegs verloren und gefunden worden?* (Adler 1981: 142)
- (7) [= Antwort auf Frage 33] *Die zway¹⁰ Pauern habe sye yber viermahl daselbsten nit angetroffen unnd nichts gerödt, sondern gegen einander ganz frembdt gestölt.* (Adler 1981: 139)

3.2 Variation in der Schreibung

Generell zeigen die angeführten Stellen aus den Verhörprotokollen eine deutliche sprechsprachlich-dialektale Beeinflussung, was im 18. Jahrhundert noch typisch für oberdeutsche Schreibsprachen war (siehe hierzu exemplarisch Hohensinner 2013: 357). Reiffenstein (²2003: 2950) betrachtet in Bezug auf Diphthongschreibungen seit dem späten 17. Jahrhundert diese Regionalität jedoch als abnehmend, zumindest in der oberdeutschen Literatursprache. Die Protokolle, an der Schnittstelle zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert und zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit liegend, zeigen tatsächlich Variation zwischen dialektaler und überregionaler Schreibung. Hierzu folgende Beispiele zum Lexem *fliegen* mit Monophthonggraphie (8) und Diphthonggraphie (9) und zum Ortsnamen *Wittersitt* in (10) und (11). Diese vier Beispiele sind jeweils demselben Protokoll entnommen:

- (8) *auf ihr Dorf zufligent gesehen* (Adler 1981: 132)
- (9) *den feyrigen Drackhen fliegent gesehen* (Adler 1981: 133)
- (10) *beim Fruethen zu Wittershith* (Adler 1981: 141)
- (11) *Hexerey zu Wütershütt* (Adler 1981: 142)

3.3 Oberdeutsche Phonem-Graphem-Korrespondenz

Aus den Bereichen des Vokalismus und Konsonantismus lassen sich folgende Belege der oberdeutschen Schreibsprache anführen, die jedoch – wie bereits erwähnt – nicht durchgehend umgesetzt wurden:

⁹ Diese Schreibtradition ist im oberdeutschen Raum weit verbreitet, sie findet sich z. B. in Urkunden und auch in literarischen Textsorten. In diesem Kontext kann exemplarisch auf die aus derselben Region stammende Dichterin Emerenz Meier verwiesen werden, die in ihrem Gedicht *Wödaschwüln* diese Schreibung bereits im Titel benutzt.

¹⁰ Die Verschriftlichung dieser Numerales deutet auf eine Abschrift hin, da die dialektale Variante *zwe* (oder ähnlich) lautet und in dieser Form damals fest sprechsprachlich verankert war.

1. Vokalismus (vgl. zudem Reiffenstein ²2003: 2948-2950)

- a. Beibehaltung der Diphthongschreibungen für mhd. *uo*, *üe*: *Pueben* 'Buben' (Adler 1981: 141), *Piebel* 'Büblein' (Adler 1981: 141), *Küehstähl* 'Kühställe' (Adler 1981: 142), *Fueß* 'Fuß' (Adler 1981: 143), *thuen* 'tun' (Adler 1981: 142), *khruieg* 'Krug' (Adler 1981: 142), *pluet* 'Blut' (Adler 1981: 144), *Muettern* 'Muttern' (Adler 1981: 129)
- b. Verschriftung des Diphthongs *ei* (mhd. *ei*, ahd. *ei*, germ. *ai*) durch Graphem *ai*: *waiß* '(ich) weiß' (Adler 1981: 141), *gehaissen* 'geheißten' (Adler 1981: 141), *khaine* 'keine' (Adler 1981: 141)
- c. Entrundung: *leith* 'Leute' (Adler 1981: 141), *Ticheln* 'Tücheln (Pl.)' (Adler 1981: 143), *leis* 'Läuse' (Adler 1981: 144), *Schernnheitl* 'Maulwurfhäutlein' (Adler 1981: 143), *Peitln* 'Beutel (Pl.)' (Adler 1981: 140), *thir* 'Tür' (Adler 1981: 127), *leimunths* 'Leumunds' (Adler 1981: 127)
- d. fehlende Kennzeichnung der Dehnung von *i* durch Graphem <ie> (im Gegensatz zu *gediennt* 'gedient' (Adler 1981: 141) als ursprüngliche Diphthongschreibung): *dise* 'diese' (Adler 1981: 141), *vill* 'viele' (Adler 1981: 141)
- e. Verschriftung von geschlossenem *e* durch *ö*, das nach Reiffenstein (²2003: 2949) der „Bezeichnung der phonologischen Opposition“ zwischen geschlossenem und offenem *e* dient. Diese Beispiele sind somit nicht als Hyperkorrektismen zu interpretieren: *gerödt* 'geredet' (Adler 1981: 141), *Pöch* 'Pech' (Adler 1981: 143), *khöckh* 'keck' (Adler 1981: 142)
- f. Verschriftung von *u* vor Nasal (nicht durchgeführte Senkung vor Nasal): *Sunna-wenttag* 'Tag der Sonnenwende' (Adler 1981: 143)
- g. Apokope und Synkope: *Hex* 'Hexe' (Adler 1981: 142), *leis* 'Läuse' (Adler 1981: 144), *Khugl* 'Kugel' (Adler 1981: 142)

2. Konsonantismus (vgl. zudem Reiffenstein ²2003, 2948-2950)

- a. *p*-Schreibung im Anlaut: *Putter* 'Butter' (Adler 1981: 142), *pluet* 'Blut' (Adler 1981: 144), *Peurin* 'Bäurin' (Adler 1981: 130)
- b. Kennzeichnung von aspiriertem *k* durch Graphem <kh>/<ckh>: *Khinder* 'Kinder' (Adler 1981: 141), *khruieg* 'Krug' (Adler 1981: 142), *bekhanntschaft* 'Bekanntschaft' (Adler 1981: 141), *khöckh* 'keck' (Adler 1981: 142)
- c. Übernahme der *th*-Schreibung: *thuen* 'tun' (Adler 1981: 142), *gethonn* 'getan' (Adler 1981: 139), *leith* 'Leute' (Adler 1981: 141). Zu der Übernahme von <th> für *t* führt Schmid (2009: 93) für das Bairische aus, dass diese „seit dem späten 15. Jh. offenbar als elegant“ gegolten habe.

3.4 Morphologie und Lexik

Im Bereich der Morphologie treten sprechsprachlich-dialektale Belege auf. So fällt beim Examen (= gerichtliche Befragung) der Maria Paumanin (Adler 1981: 129) auf, dass auf die Frage *Und wo sye sich aufhalte?* mit der Antwort *bey der Muettern* eine konservative, im Bairischen verbreitete Variante des Dativs verwendet wird:

- (12) [= Antwort auf Frage 3] *seye 13 Jahr alt, und vergangenes Jahr beym Frueth zu Wütershith¹¹ in diensten vor ein Hüettermensch gewesen, anjezto aber seye sye zu Haus bey der Muettern* (Adler 1981: 129)

Ein weiterer Beleg für diese Dativverwendung findet sich beim zweiten Examen der Afra:

- (13) [= Antwort auf Frage 41] *Sye habe sonsten niemantdt verhext oder hexerey begangen, ausser beym Fruethen [...]* (Adler 1981: 140)

Diese Variante, die rezent in der gesprochenen Sprache im Bayerischen Wald weiterhin im Gebrauch ist¹², ist im 18. Jahrhundert schriftsprachlich üblich gewesen.

Interessant sind auch folgende Genitivbelege aus einer Zeugenaussage gegen Maria Paumanin:

- (14) *von der anzündung des Stadl und stähl aber habe er kheine gewißheit.* (Adler 1981: 128)
- (15) *Caspar geyer, 48 Jahr alt, Hüetter zu Poxreith, sonsten guethen leimunths und unverwerfflich [...].* (Adler 1981: 128)

Die Verwendung des Genitivs ist sicherlich als sprachliches Eingreifen oder auch Glätten der Zeugenaussage durch den Schreiber zu werten. Diesbezüglich ist im Bereich der Lexik zudem der Gebrauch von Fremdwörtern vor allem in den Antworten der befragten Zeugen bzw. Beschuldigten von deutlicher Relevanz:

- (16) [= Antwort auf Frage 14] *Haben kontinuierlich miteinander gezangt* (Adler 1981: 130)
- (17) [= Erfahrungspersohn gegen Maria Khölblin] *darauf er gleichwohlen repliciert* (Adler 1981: 133)
- (18) [= Erfahrungspersohn gegen Maria Khölblin] *khan doch fundamentaliter nichts sagen* (Adler 1981: 133)

Da davon ausgegangen werden kann, dass Fremdwörter im Sprachgebrauch der Befragten (ebenso wie die unter (14) und (15) angeführten Belegstellen für den Genitiv) kaum

¹¹ Die Schreibung des Ortsnamens variiert in den Protokollen. Nach Stenglein/Janka (o. J.) liegt dem rezenten *Wittersitt* und den in den Protokollen abgedruckten Formen ein im Jahr 1305 erstmal erwähntes *Winthershut* zugrunde. Als Grundwort ist mhd. *hütte* anzusetzen, als Bestimmungswort der belegte Personenname mhd. *Winthere* im Genitiv.

¹² Folgender Hörbeleg (Juli 2017) stammt aus Spiegelau (Landkreis Freyung-Grafenau): *Das ganze Futter ist für den Katern* 'Das ganze Futter ist für den Kater'.

integraler Bestandteil waren, beweisen die Beispiele (16) bis (18) erneut, dass durchaus sprachlich in die Verhörprotokolle eingegriffen wurde, was bereits in dem einleitend zu diesem Punkt von Topalović erwähnten Zitat thematisiert wurde (siehe Topalović 2003a: 56).

Auffällig ist zudem die Bedeutung des Lexems *wissenschaft* im Sinne von 'Kenntnis', die in den Verhörprotokollen regelmäßig verwendet wird.

(19) [= Antwort auf Frage 4] *Sye habe umb dise sachen die geringste wissenschaft unnd wolle einen gerechten aydt schwören* (Adler 1981: 141)

Als Kennzeichen der oberdeutschen Literatursprache für das frühe 17. Jahrhundert führt Reiffenstein (²2003: 2951) unter anderem folgende morphologische Varianten an, die auch in den untersuchten Verhörprotokollen des frühen 18. Jahrhunderts auftreten:

- *nit* 'nicht' (Adler 1981: 129)
- *ihme* 'ihm' (Adler 1981: 133)
- *seint* 'sind' (Adler 1981: 143)

Als vor allem bairische Lexeme bzw. bairische Kennlautungen sind folgende Belege zu bewerten. Sie sind Beispiele für dialektale Lexik in den Verhörprotokollen:

- *gegreinet* 'geschrien' (Adler 1981: 130)
- *närisches mensch* 'verrücktes Mädchen' (Adler 1981: 130)
- *strihl* 'Milchzitzen' (Adler 1981: 132)
- *trackh* 'Drache' (Adler 1981: 132)
- *Haarhaus* 'Flachshaus' (Adler 1981: 133)
- *Pauern Mensch* 'Bauernmädchen' (Adler 1981: 141)
- *Schernnheitl* 'Maulwurfhäutlein' (Adler 1981: 143)
- *Khnofflsamb* 'Knoblauchsamen' (Adler 1981: 144)
- *Pünkhel* 'Bündel' (Adler 1981: 144)

3.5 Satzstruktur

Zur Syntax in Hexenverhörprotokollen (von 1614/1615) bemerkt Nolting (2003: 41), dass generell eine „geringere syntaktische Komplexität als Kennzeichen von Mündlichkeit“ einzuordnen sei. Des Weiteren kommt Nolting (2003: 42) zu dem Schluss, „dass die häufigste Satzlänge zwischen drei und acht Wörtern liegt, wobei Sätze mit lediglich drei oder vier Wörtern eindeutig dominieren.“

Diese Feststellung Noltings kann auf die analysierten Verhörprotokolle nicht ausnahmslos übertragen werden. Durchaus existieren hier kürzere syntaktische Einheiten, jedoch auch zahlreiche komplexe Sätze mit Unterordnungen oder auch Einschüben:

- (20) [= Antwort auf Frage 11, Punkt 20] *Die Zeltl seint von Mehl gemacht, darunder ein solches Pulfer von einem Luthsteckhen, so die Menschen am Khränzeltag in henden herumb tragen, vermengt ist; habe solche, an losnächten dem Vich eingegeben, damit es von den Hexen nit angefochten werden möge.* (Adler 1981: 143)
- (21) [...] *sagt auch weiters, daß er nebst andren nachbarn den feyrigen Drackhen fliegen gesehen und zwar dises Heurige Jahr 2. mahl, das letzte mahl aber ungefähr vor 4 oder 5 wochen, als er umb Pettleithzeit nebst andren benachbarten im Dorf gestanden, seye selbiger bey ihren Haarhaus gegen Rüngelay ganz feyrig wie ein Wyspaumb geflogen, welchen sye mit disen wort: Saukhot, Saukhot, angeschrien, darauf er augenblicklich in die Erdt hinunder geschossen, und sye hirvon nichts mehr gesehen haben.* (Adler 1981: 133)

Was an den vorliegenden Verhörprotokollen auffällig ist, sind elliptische Konstruktionen, die sicherlich dem Frage-Antwort-Schema der Verhöre geschuldet sind und die als Spezifikum der Mündlichkeit gewertet werden können (siehe dazu auch Topalović 2003a: 64):

- (22) [= Antwort auf Frage 39] *Nain, seye Ihnen nit feindt und habe mit Ihnen niehr kheinen hanndl gehabt.* (Adler 1981: 140)
- (23) [= Antwort auf Frage 14] *Haben kontinuierlich miteinander gezangt* (Adler 1981: 130)
- (24) [= Antwort auf Frage 33] *Die zway Pauern habe sye yber viermahl daselbsten nit angetroffen unnd nichts gerödt, sondern gegen einander ganz frembdt gestölt.* (Adler 1981: 139)

Im Bereich der Syntax ist zudem das Auftauchen doppelter Verneinungen (siehe Beleg 22) insofern bemerkenswert, als dieses wiederum die Nähe der Textsorte zur Mündlichkeit bzw. zur oberdeutschen Schreibsprache herausstellt.

Syntaktisch auffällig sind zudem die Konjunktion *Sintemahlen* (Adler 1981: 132) und die Adverbien *anjezto* (Adler 1981: 129), *allzeit* (Adler 1981: 142) und *ainsmahlen* (Adler 1981: 130). Nach Reiffenstein (²2003: 2951) sind sie Elemente der Kanzleisprache.

4 Textsortenspezifische Merkmale – Modus

Nach Nolting (2003: 37) sind „[a]mtliche Verhörprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts [...] typischerweise relativ einheitlich im Modus der indirekten Rede abgefasst, während die direkte Rede nur in rechtsrelevanten Ausnahmefällen Eingang in die Aussagedokumentation findet [...]“. Diese Aussage hat für die hier analysierten Verhörprotokolle nur eingeschränkt Gültigkeit. Als Modus tauchen Konjunktiv I und II auf, durchaus häufig im Wechsel mit Indikativ. Allerdings ist wegen des wiederholten Fehlens der Hilfsverben nicht immer erkennbar, welcher Modus verwendet wurde. Hierzu soll exemplarisch folgende Belegstelle dienen, in der der mit *daß* eingeleitete Nebensatz sowohl indikativisch als auch konjunktivisch interpretierbar ist:

(25) *Ob dann nit gleichmessig wahr, daß sie bei der vorgekehrten Hexerey zu Wüttershütt würklich darbei gewest, unnd mit der Affra auf ainer gabl dahin gefahren, auch die Ställ und Stadl anzündten holffen?* (Adler 1981: 142)

Den oben erwähnten Wechsel zwischen den Moduskategorien zeigen folgende Beispiele:

(26) [= Antwort auf Frage 8] *Waiß gantz nichts von disen sachen, seye gantz unschuldig.* (Adler 1981: 142)

(27) [= Antwort auf Frage 11, Punkt 20] *Die Zeltl seint von Mehl gemacht, darunder ein solches Pulfer von einem Luthsteckhen, so die Menschen am Khränzeltag in henden herumb tragen, vermengt ist; habe solche, an losnächten dem Vich eingegeben, damit es von den Hexen nit angefochten werden möge.* (Adler 1981: 143)

Die Belege decken sich mit den Erkenntnissen Topalovičs (2003b: 185), die feststellt, dass „es tatsächlich auch Fälle [gibt], in denen die Schreiber von der üblichen Praxis abgewichen sind und die direkte Redewiedergabe, bei der es weder Referenzverschiebungen noch Moduswechsel gibt, wählten [...]“. Generell ist jedoch festzuhalten, dass für die Wiedergabe der Rede die Konjunktivformen überwiegen.

5 Fazit

Bereits dieser kurze Einblick in die oberdeutschen schriftsprachlichen Verhältnisse des beginnenden 18. Jahrhunderts zeigt, welche sprachwissenschaftliche und vor allem sprachhistorische Bedeutung derartige Verhörprotokolle haben können. Es ist Szczepaniak/Barteld (2016: 70) daher zuzustimmen, dass „[d]ie Hexenverhörprotokolle [...] eine besonders fruchtbare Grundlage für sprachhistorische Analysen dar[stellen].“

Wünschenswert wäre es, wenn die Textsorte *Verhörprotokolle* aus dem ostoberdeutschen Sprachraum stärker in den Fokus der Wissenschaft rücken und auf eine breitere Datenbasis gestellt werden könnte. Bisher ist zu diesem Raum wenig Forschung unternommen worden. Und nicht zuletzt kann durch die Beschäftigung mit und Publikation von Hexenverhörprotokollen die Erinnerung an das tragische Schicksal der unschuldig verurteilten Frauen aufrechterhalten werden.

Literatur

Adler, Josef (1981): Der Hexenprozeß zu Wittersitt und Neidberg im Jahre 1703 im Fürstbistum Passau. Darstellung und Ablauf eines Hexenprozesses auf dem Hintergrund des Hexenwahns unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit in der kirchlichen Erwachsenenbildung. Triftern [unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Eichstätt].

Bandini, Ditte und Giovanni Bandini (1998): Kleines Lexikon des Aberglaubens. München.

Bandini, Ditte und Giovanni Bandini (2006): Kleines Lexikon des Hexenwesens. Erfstadt.

Behringer, Wolfgang (1997): Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München.

Harmening, Dieter (2009): Wörterbuch des Aberglaubens. Stuttgart.

Hohensinner, Karl (2013): Ratsprotokolle von Waldhausen in Oberösterreich – Erkenntnismöglichkeiten durch Digitalisierung frühzeitlicher Akten. In: Strömungen in der Entwicklung der Dialekte und ihrer Erforschung. Beiträge zur 11. Bayerisch-Österreichischen Dialektologentagung in Passau, September 2010. Hrsg. von Rüdiger Harnisch. Regensburg, S. 356-364.

Kluge, Friedrich (²⁵2011): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearb. von Elmar Seebold. Berlin, New York.

Nolting, Uta (2003): Nah an der Realität – Sprache und Kommunikation in Mindener Hexenverhörprotokollen von 1614/15. In: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte. Hrsg. von Katrin Moeller und Burghart Schmidt. Hamburg, S. 33-55.

Peinkofer, Max (1977): Werke I. Der Brunnkorb. Mit Zeichnungen von Paul Ernst Rattelmüller. Passau.

Reiffenstein, Ingo (²2003): Aspekte einer bayerischen Sprachgeschichte seit der beginnenden Neuzeit. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 3. Teilband. Hrsg. von Werner Besch, Anne Betten, Oskar Reichmann und Stefan Sonderegger. Berlin, New York, S. 2942-2971.

Schmeller, Johann Andreas (²1872-1877): Bayerisches Wörterbuch. Bearb. von G. Karl Frommann. 2 Bände. München.

Schmid, Hans Ulrich (2009): Einführung in die deutsche Sprachgeschichte. Stuttgart.

Schönwerth, Franz Xaver v. (1869): Aus der Oberpfalz – Sitten und Sagen. Band 1. Augsburg.

Stenglein, Susanne und Wolfgang Janka: Wittersitt. Unter <http://wwws.phil.uni-passau.de/ortsname/data/erklaerung/2751.pdf> (abgerufen am 4. 10. 2017).

Szczepaniak, Renata und Fabian Barteld (2016): Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. In: PerspektivWechsel oder: Die Wiederentdeckung der Philologie.

*Die Hex von Wittersitt – Eine sprachliche Analyse von
Hexenprozess-Verhörprotokollen aus dem Bayerischen Wald*

Band 1: Sprachdaten und Grundlagenforschung in der Historischen Linguistik. Hrsg. von Sarah Kwekkeboom und Sandra Waldenberger. Berlin, S. 43-70.

Topalović, Elvira (2003a): Konstruierte Wirklichkeit. Ein quellenkritischer Diskurs zur Textsorte Verhörprotokoll im 17. Jahrhundert. In: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte. Hrsg. von Katrin Moeller und Burghart Schmidt. Hamburg, S. 56-76.

Topalović, Elvira (2003b): Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier.

Wagner, Hermann (1957): Aberglaube und Hexenprozesse im Bezirk Grafenau im 17. und 18. Jahrhundert. In: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 1, S. 91-95.

Zehetner, Ludwig (⁴2014): Bairisches Deutsch. Lexikon der deutschen Sprache in Altbayern. Regensburg.